

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

## § 1 Entschädigung von ehrenamtlicher Dauertätigkeit

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger, deren Einsatz auf Dauer angelegt ist (z.B. Friedensrichter, deren Protokollführer sowie der Ortswegewart)– d.h. Bestellung durch die Stadt unbefristet oder für mindestens ein Jahr - erhalten, soweit sich ihre Entschädigung nicht aus nachfolgenden Paragraphen oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall nach Durchschnittssätzen.  
Bürger, bei denen kein Verdienstausfall entsteht, erhalten den gleichen monatlichen Entschädigungsbetrag für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |          |
|--|----------|
| von bis zu 3 Stunden im Monat                  | 30 Euro  |
| von mehr als 3 bis zu 5 Stunden im Monat       | 50 Euro  |
| mehr als 5 Stunden im Monat (Monatshöchstsatz) | 70 Euro. |
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Neben der vorstehenden Entschädigung nach Durchschnittssätzen werden den ehrenamtlich tätigen Bürgern jene Aufwendungen nach Einzelabrechnung ersetzt, die ihnen unmittelbar aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt erwachsen (notwendige Auslagen).

## § 2 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

entfällt

## § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadträte etc.

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

### 1. bei Stadträten

- |  |            |
|--|------------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von  | 50,00 Euro |
| - bei Fraktionsvorsitzenden abweichend als erhöhter monatlicher Grundbetrag in Höhe von  | 80,00 Euro |
| - bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden abweichend ein erhöhter Monatlicher Grundbetrag in Höhe von  | 65,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, sowie als Stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates je Sitzung in Höhe von | 40,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates je Sitzung in Höhe von   | 25,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen jener Fraktion des Stadtrates, deren Mitglied sie/er ist, je Sitzung in Höhe von                                       | 25,00 Euro |
- Der erhöhte monatliche Grundbetrag bei Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird je Fraktion nur maximal einmal gezahlt.

2. bei Ortschaftsräten
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro
  - als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie An jenen Ausschüsse und Beiräten des Stadtrates, in die das Mitglied Des Ortschaftsrates durch diesen entsandt wurde, je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro
3. bei sachkundigen Einwohnern
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro
  - als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen jener Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates ,dessen Mitglied sie/er ist, je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen, erhalten Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner eine Aufstockung des monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10 Euro.

- (2) Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates wird der monatliche Grundbetrag gekürzt. Die Kürzung beträgt 20 Euro für jede versäumte Sitzung.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise am Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das jeweils vorangegangene Quartal.  
Die Fraktionsvorsitzenden haben zur Sicherung einer termingerechten Auszahlung bis zum jeweils 10. des ersten Monats eines Quartals die Abrechnung der Teilnahme an Fraktionssitzungen des Vorquartals gegenüber dem Büro des Stadtrates vorzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch Übergabe der Anwesenheitslisten. Diese sind vom Fraktionsvorsitzenden als sachlich richtig abzuzeichnen.

#### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach vorstehenden Paragraphen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes. Dies gilt nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit Sitzungen, für die nach § 3 Abs. 1 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Radebeul, den 27.02.2020

Wendsche  
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.03.2002	01.01.2002	Amtsblatt 04/02, S. 4 f
Änderung § 3	21.01.2010	01.01.2010	Amtsblatt 02/10, S.9
Änderung § 3	08.02.2018	01.03.2018	Amtsblatt 03/18, S. 12
Änderung § 3	26.02.2020	01.01.2020	Amtsblatt 02/20,